



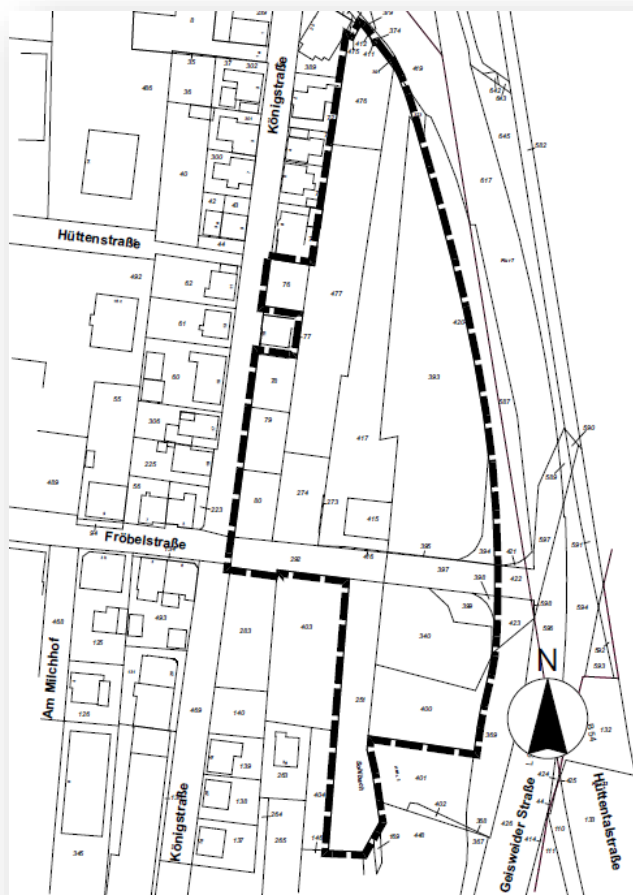
## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 460 "Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein" ▪ Öffentliche Auslegung ▪

Der Rat der Stadt Siegen hat am 29. April 2026 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 460 "Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein" samt Begründung und den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Vorrangiges Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht nach § 30 BauGB für den Neubau der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein. Der zirka 1,16 Hektar (ha) große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Geisweid, Flur 16 und umfasst die Flurstücke Nr. 76, 78, 79, 80, 251, 273, 274, 292 (teilweise), 340, 391, 393, 394, 395, 397, 398, 399, 400, 411, 412, 415, 416, 417, 476, 477 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten von der "Geisweider Straße" (Landesstraße L 908),
- im Süden durch das Gewässer "Sohlbach" und Grundstücke westlich der "Geisweider Straße",
- im Westen durch die Königstraße und angrenzende Wohngebäude.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 460



Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem B-Plan (Bebauungsplan) der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Abweichungen im Flächennutzungsplan werden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 460 "Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein", der dazugehörige Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und die Begründung samt Anlagen liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**11. Mai bis 19. Juni 2026**

im Internet über das Beteiligungsportal "**Beteiligung.NRW**" unter folgendem Link bereitgestellt:

→ <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen>

(B-Plan Nr. 460 Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein).

Des Weiteren werden alle relevanten Unterlagen bei der Stadt Siegen im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7 in 57078 Siegen, im 1. Obergeschoss vor Zimmer Nr. 120 a innerhalb der zuvor genannten Frist während folgender Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

<b>Montag, Mittwoch und Freitag:</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Donnerstag:</b>	<b>08.00 bis 16.00 Uhr</b>

Einsichtsnahmen außerhalb der oben genannten Zeiten können telefonisch unter: 0271 404-3397, Herr Stahl, angefragt werden.

Stellungnahmen sollen vornehmlich auf elektronischem Wege (gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB)

- über das vorgenannte Beteiligungsportal → <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (B-Plan Nr. 460 Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein) oder
- per E-Mail an [stadtplanung@siegen.de](mailto:stadtplanung@siegen.de) übermittelt werden.

Es können aber auch Stellungnahmen auf anderem Weg abgegeben werden,

- postalisch an: Stadt Siegen, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen oder
- persönlich (zum Beispiel durch Abgabe in einem der städtischen Rathäuser, als Einwurf in die Briefkästen der Stadtverwaltung oder zur Niederschrift im Rathaus Geisweid).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### **Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 29. April 2026 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 460 "Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderungen oder die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 6. Mai 2026

Der Bürgermeister

gez.

Tristan Vitt